

(2) Tierhalter, Leiter landwirtschaftlicher Betriebe und Personen, die mit der Wartung und Pflege von Rindern betraut sind, haben die Verpflichtung, die Tierärzte bei der Ermittlung der Seuche zu unterstützen.

§ 2

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Veterinärwesen — erläßt Anweisungen über die Feststellung des seuchenhaften Verkalbens (Brucellose) bei Ausübung der tierärztlichen Praxis und bei Durchführung des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes (Rinderpflichtuntersuchung) sowie für die anzuwendenden diagnostischen Untersuchungen.

Bekämpfung

§ 3

(1) Sämtliche Rinder (einschließlich Bullen), die über ein Jahr alt sind, dürfen als Nutz- und Zuchttiere auf Absatzveranstaltungen nur dann zum Verkauf gestellt oder an Bestände, in denen seuchenhaftes Verkalben nicht aufgetreten ist, abgegeben werden, wenn:

- a) der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens vier Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht worden ist und
- b) keine Umstände vorliegen, die den Verdacht einer akuten Brucelloseverseuchung im Bestand begründen.

(2) Der Nachweis mittels Blutprobe ist bei Rindern im nichtträchtigen Zustand frühestens 30 Tage nach dem Kalben oder Verkalben, bei tragenden Rindern bis zum 30. Tage vor dem Abkalbetermin zu erbringen.

Eine akute Brucelloseverseuchung liegt vor, wenn innerhalb der letzten 12 Monate ein Verkalbefall im Bestand vorgekommen und die serologische Blutuntersuchung positiv verlaufen ist. Der Verdacht einer akuten Brucelloseverseuchung im Bestand ist gegeben, wenn innerhalb der letzten 12 Monate ein Verkalbefall im 5. bis 8. Trächtigkeitsmonat vorgekommen ist, ohne daß das Freisein von Brucellose tierärztlich bestätigt wurde.

(3) Zuchttiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten oder erworben werden.

§ 4

(1) Inhaber von Weiden und deren Beauftragte dürfen diese als Sammelweide nur dann gleichzeitig mit über einem Jahr alten Rindern verschiedener Tierhalter besetzen, wenn beim Auftrieb der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens vier Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist, im Bestand keine akute Brucellose herrscht und keine Anzeichen von Erkrankungen der Geburtswege (z. B. Ausfluß) vorliegen.

(2) Das gemeinsame Weiden von Rindern, die nur tagsüber auf Heim- oder Gemeindefeiden getrieben werden, fällt nicht unter die Vorschrift.

(3) Tragende Rinder sind jedoch mit Beginn des 8. Trächtigkeitsmonats bis einen Monat nach dem Kalben vom gemeinsamen Weidegang auszuschließen.

§ 5

Den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — wird die Ermächtigung erteilt, die im § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1951 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens der Rinder (GBl. S. 105) vorgesehene

Genehmigung zur Schutzimpfung mit Bakterienkulturen im Auftrage des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen.

§ 6

In Beständen, in denen die Impfung der Jungtiere genehmigt ist, können die über 12 Monate alten Rinder mit zugelassenen Abortus-Bang-Tot-Impfstoffen geimpft werden.

§ 7

Bei sämtlichen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und örtlichen Landwirtschaftsbetrieben, in denen Brucellose nachgewiesen ist, sind die Maßnahmen gemäß Verordnung vom 6. Februar 1951 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens der Rinder obligatorisch durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des R.u.Pr.Mdl vom 7. Oktober 1936 über das seuchenhafte Verkalben (Banginfektion) der Rinder (Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern S. 1351) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Auflösung der Kleingartenschiedsgerichte.

Vom 3. Januar 1955

Auf Grund der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 und den dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik noch Kleingartenschiedsgerichte. Die Tätigkeit dieser Kleingartenschiedsgerichte entspricht nicht mehr dem staatlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere nicht dem Gesetz vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613). Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Justiz angeordnet:

§ 1

(1) Eine Entscheidung durch Kleingartenschiedsgerichte findet nicht mehr statt.

(2) Die Kleingartenschiedsgerichte sind bis zum 31. Januar 1955 aufzulösen.

(3) Schwebende Verfahren sind bis zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen.

§ 2

Die Unterlagen über die bisherige Tätigkeit der Kleingartenschiedsgerichte sowie etwa vorhandene Dienstsiegel und Stempel sind unverzüglich nach Abschluß der Verfahren, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1955, dem Rat des Kreises — Abteilung Land- und Forstwirtschaft — zu übergeben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates